

Förderverein NEMOS e.V.

Satzungsneufassung (gemäß Beschluss Mitgliederversammlung 16.03.2026 und 02.06.2025)
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
(1) Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Neuromyelitis optica Studiengruppe (NEMOS) e.V.“, abgekürzt FV NEMOS e.V.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt werden.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Vereinszweck
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich seltener neurologischer Erkrankungen der Neuromyelitis optica-Studiengruppe (NEMOS). Die NEMOS ist ein im deutschsprachigen Raum angesiedeltes offenes Netzwerk aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich der Erforschung der Neuromyelitis optica Spektrumerkrankungen (engl. NMOSD) sowie ähnlichen, seltenen neurologischen Erkrankungen (u.a. Myelin Oligodendrozyten-Glykoprotein (MOG)-Antikörper-assoziierte Erkrankung, engl. MOGAD) widmen. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke betreibt der Verein ein Register zum Sammeln und Analysieren von Daten zu den vorbezeichneten neurologischen Erkrankungen. Ein weiterer Zweck besteht in der Durchführung oder Förderung der Forschung auf dem o.g. Gebiet und der Verbreitung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes in der Praxis sowie in der Unterstützung der Betreuung und Therapie von Betroffenen. Der Verein verfolgt hierzu das Ziel, wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsprojekte zu fördern und Fort- und Weiterbildungsangebote für Betroffene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in medizinischen, medizinisch-therapeutischen, sozialen, psychologischen, und medizinisch-administrativen Berufen bereitzustellen.
(3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke kann der Verein Diagnose-, Interventions- und Beratungszentren betreiben.
(4) Darüber hinaus kann der Verein andere juristische Personen oder Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit deren Zwecke und Ziele denen des Vereins entsprechen.
§ 3 Selbstlosigkeit
(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Entstandene Aufwendungen z.B. für Telefon-, Raum- und Reisekosten darf der Verein den Vereinsmitgliedern gemäß der gesetzlichen Rahmenvorgaben (z.B. Bundesreisekostengesetz) erstatten.
§ 4 Mitgliedschaft
(1) Der Verein hat ordentliche (§ 5) und fördernde (§ 6) Mitglieder.
(2) Der Aufnahmeantrag ist von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu befürworten.
(3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung entscheidet bei Einspruch die Mitgliederversammlung endgültig.
(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von 2 Jahren im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Bis zum Zusammentritt der Mitgliederversammlung kann der Vorstand den vorläufigen Ausschluss aussprechen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
(7) Datenschutz: Mit der Unterzeichnung des Mitgliedsantrags erklärt sich das Vereinsmitglied mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einverstanden. (7.1) Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung: Die Daten werden ausschließlich zur Verwaltung der Mitgliedschaft sowie zur Kommunikation mit anderen Mitgliedern des Vereins erhoben und verarbeitet. Dies umfasst die Zusendung von Vereinsinformationen, Einladungen zu Veranstaltungen, und gegebenenfalls den Einzug des Mitgliedsbeitrags. (7.2) Weitergabe der Daten: Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Mitgliedschaft notwendig ist, zum Beispiel an den Steuerberater des FV NEMOS e.V. für die Beitragserhebung. Der Verein verpflichtet sich, alle Daten vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung des Mitglieds weiterzugeben. (7.3) Speicherdauer: Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft und darüber hinaus, solange sie für die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erforderlich sind, gespeichert. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. (7.4) Betroffenenrechte: Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Darüber hinaus kann die Berichtigung unrichtiger Daten, die Löschung der Mitgliedsdaten oder eine Einschränkung der Verarbeitung vereinbart werden. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden. (7.5) Vereinsinterne Kommunikation: Mitglieder stimmen einer offenen Kommunikation ihrer Email-Adresse rein für interne Vereinszwecke zu. Dies beinhaltet unter anderem interne Rundmails (beispielsweise für (Kalender-) Einladungen zu Mitgliederversammlungen). Mitglieder haben jederzeit das Recht, dieser intern offenen Kommunikation der Email-Adresse zu widersprechen (opt-out). Eine Weitergabe der Email-Adresse an Externe (außerhalb des Vereins) ist ohne Zustimmung des Mitglieds in Textform nicht vorgesehen.

(7.6) Datenschutzbeauftragung: Fragen zum Datenschutz können gemäß DSGVO per E-Mail kommuniziert werden, an: gdpr@nemos-net.de.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
- Ärzte, Wissenschaftler, Studierende und Fachpersonal, die selbständig oder an Kliniken und Institutionen mit Bezug zu autoimmunvermittelten Erkrankungen des Nervensystems tätig sind,
 - Betroffene.
- (2) Hauptamtlich in der pharmazeutischen Industrie oder ähnlich gearteten Wirtschaftsunternehmen der Gesundheitsbranche Tätige sind von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 6 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, welche die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen bereit sind, können auf Antrag vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Rechnungsprüfer
- die Geschäftsstelle

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Sprecherin/dem Sprecher, einer stellvertretenden Sprecherin/einem stellvertretenden Sprecher, einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister, einer Schriftführerin/einem Schriftführer, und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher sowie die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit mindestens einfacher Mehrheit gewählt. Die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher werden in einem gesonderten Wahlgang innerhalb des Vorstands mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Schatzmeister wird vor der eigentlichen Vorstandswahl in einem gesonderten Wahlverfahren gewählt. Er ist automatisch Mitglied des danach zu wählenden Vorstandes. Nicht gewählte Kandidaten aus der Wahl des Schatzmeisters können im darauffolgenden Wahlgang für den Vorstand kandidieren. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die originäre Vorstands-/Geschäftsführungstätigkeit wird vom Vorstand ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer bestellen. Diese/dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
(5) Soweit der Vorstand dem Vereinszweck entsprechend §2, Absatz (2) und (3) der Satzung tätig wird, erhält der Vorstand für seinen Arbeits- oder Zeitaufwand eine Tätigkeitsvergütung. Die Tätigkeitsvergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.
(6) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Sprecherin/den Sprecher und bei deren/dessen Verhinderung durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche . Die Einladung kann an die Geschäftsstelle delegiert werden. Bei Bedarf kann auf Veranlassung durch mindestens 3 Vorstandsmitglieder – darunter auch die Sprecherin/der Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher – auch eine ad hoc Vorstandssitzung einberufen werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder – darunter auch die Sprecherin/der Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher - anwesend sind.
(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers.
(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Sprecherin/dem Sprecher zu unterzeichnen.
(9) Der Vorstand kann für umschriebene Aufgaben wie Vertretung in anderen Fachgesellschaften einen Delegierten bestimmen.
(10) Der Vorstand ist befugt, sich zur Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben eine Geschäftsordnung zu geben. Er kann einen Beirat berufen, der die Aufgabe hat, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten und zu unterstützen.
§ 10 Der wissenschaftliche Beirat
(1) Der Verein richtet einen wissenschaftlichen Beirat ein. Dieser berät die Organe des Vereins in fachlichen Angelegenheiten. Der Beirat kann auch zur Beilegung von vereinsinternen Meinungsverschiedenheiten angerufen werden.
(2) Der Beirat besteht aus mindestens 5, bis zu 7 Personen.
(3) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des FV NEMOS e.V. Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Beiratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand des FV NEMOS e.V. sein. Beiratsmitglieder sollten eine wissenschaftliche oder klinische Expertise im Sinne des Vereinszweckes haben und können Mitglieder des FV NEMOS e.V. sein. Maximal 2 Betroffene können als Mitglieder des Beirats berufen werden.
(4) Der Beirat gibt sich einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Der/die Beiratsvorsitzende verteilt die an den Beirat herangetragenen Begutachtungsaufträge unter den Beiratsmitgliedern und gibt Rückmeldung an den Vorstand. Der Beirat bewertet und berät den Arbeitsfortschritt geförderter Projekte und ihre Fortentwicklung. Der Beirat berücksichtigt potenzielle Interessenskonflikte. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Regelungen über den Vorstand analog.
§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie kann in Präsenz, oder online, oder hybrid (Präsenz und online gemischt) stattfinden.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand übermittelt wird.
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die Sprecherin/den Sprecher unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt regelhaft über Email. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich angegebene Email-Adresse gerichtet ist.
(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über: a. Aufgaben des Vereins b. Beteiligung an Gesellschaften c. Mitgliedsbeiträge (siehe § 7) d. Satzungsänderungen e. Auflösung des Vereins
(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist per schriftlicher Vollmacht übertragbar.
(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
§ 12 Die Rechnungsprüfer
(1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Kassenführung und den Kassenbericht des Vorstands zu prüfen haben.
(2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
(3) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Verwendung der finanziellen Mittel der Gesellschaft und die Kassenführung und berichten darüber auf der Mitgliederversammlung.
§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung
(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
§ 14 Beurkundung von Beschlüssen
(1) Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
(2) Beschlüsse können im schriftlichen Sternverfahren gefasst werden. Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Vorstand mit angemessener Rückmeldefrist (mindestens 3 Wochen). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss des Sternverfahrens ist über die Beschlussergebnisse eine Niederschrift zu erstellen, die von drei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.
§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung
(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Fördervereins NEMOS e.V. am 02.06.25 und 16.03.2026.